

## **E WEITERENTWICKLUNG FÜR DEN ZEITRAUM 01.01.2024 BIS 31.12.2028**

Zur inhaltlichen Weiterentwicklung von Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe in Sachsen werden im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 pauschale, überwiegend BTHG-bedingte Leistungsanpassungen sowie pauschale Vergütungssteigerungen vereinbart, bis eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik durch die Kommission nach Teil C entwickelt wurde. In diesem Zeitraum findet ein vereinfachtes Verfahren nach den Regelungen gemäß Ziffern 1 bis 6 statt.

Ab dem 01.01.2026 bis 31.12.2028 finden über die gemäß Ziffer 4 bereits erfolgten Leistungsverbesserungen hinaus keine weiteren pauschalierten Leistungsanpassungen statt, sondern es besteht die Möglichkeit, pauschalierte Vergütungssteigerungen in einem vereinfachten Verfahren gemäß der Ziffern 7 bis 10 zu vereinbaren.

### **1. Geltungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025**

Die in den Ziffern 2 bis 6 benannten Regelungen treten am 01.01.2024 in Kraft und enden grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2025; ausgenommen sind Vereinbarungen, die vor Ablauf des 31.12.2025 beginnen und mit Laufzeitende im Kalenderjahr 2026 enden.

### **2. Grundsätze der Weiterentwicklung**

Für die Leistungsangebote eines Leistungserbringers, die ausdrücklich unter Teil E Ziffer 4 dieses Rahmenvertrags erfasst sind, besteht in dem unter Ziffer 1 genannten Zeitraum die Möglichkeit, Leistungsanpassungen und Vergütungssteigerungen pauschaliert in einem vereinfachten Verfahren zu vereinbaren.

Die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bis zum 30.09.2023 zu erklären.

Für Leistungsangebote außerhalb der besonderen Wohnformen besteht die Möglichkeit der Vergütungsverhandlungen außerhalb des vereinfachten Verfahrens nach Teil E (Ziffer 6).

Leistungserbringer mit Angeboten, die bisher nach Teil B vereinbart wurden und welche von dem vereinfachten Verfahren keinen Gebrauch machen, schließen für diese Angebote mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen gemäß des Teil B dieses Rahmenvertrages ab.

Die unter Ziffer 4 benannten Leistungsanpassungen können im Rahmen dieser Verhandlungen nach Teil B berücksichtigt werden.

### **3. Vereinfachtes Verfahren**

Leistungserbringer können frühestens ab dem 01.01.2024 bzw. mit Auslaufen der aktuellen Vereinbarungen am vereinfachten Verfahren teilnehmen.

Für die unter Ziffer 4 genannten Angebote, die bisher nach Teil D vereinbart worden sind, gelten die Regelungen nach Teil D fort, zuzüglich der in den folgenden Ziffern genannten Leistungsanpassungen und Vergütungssteigerungen sowie den von der Kommission nach Teil C gefassten Beschlüssen.

Für die Angebote, die bisher nach Teil B vereinbart worden sind, besteht die Möglichkeit, die Leistungsanpassungen und Vergütungssteigerungen des Teil E ab 01.01.2024 analog anzuwenden.

### **4. Leistungsverbesserungen**

Die (insbesondere BTHG-bedingten) Leistungsanpassungen bemessen sich jeweils nach den folgenden Regelungen:

#### **4.1 Regelungen für FBB an WfbM**

Es erfolgt ab 01.01.2024 eine Anpassung der Personalrelationen für Fachkräfte auf 1:2,75. Es wird ab 01.01.2024 die Position „begleitender Dienst“ mit einer Personalrelation von 1: 60 eingeführt.

#### **4.2 Regelungen Angebote der Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM)**

Es erfolgt ab 01.01.2024 eine Leistungsanpassung im Umfang von 0,004 VK pro Platz.

#### **4.3 Regelungen für besondere Wohnformen**

Es erfolgt ab 01.01.2024 und ab 01.01.2025 eine Leistungsanpassung im Umfang von 0,01 VK pro Platz und Jahr.

#### **4.4 Regelungen für weitere besondere Wohnformen**

Es erfolgt ab 01.01.2024 eine Leistungsanpassung im Umfang einer Verbesserung der Personalrelation Betreuung auf 1:11.

#### **4.5 Regelungen für weitere besondere Wohnformen flex/plus**

Es erfolgt ab 01.01.2024 und ab 01.01.2025 eine Leistungsanpassung im Umfang von 0,01 VK pro Platz und Jahr.

#### **4.6 Regelungen für FBB außerhalb WfbM, andere Leistungsanbieter und Tagesstätten cpk**

Die BTHG bedingten Leistungsanpassungen werden im Rahmen der individuellen Verhandlungen berücksichtigt.

### **5. Vergütungssteigerungen**

Es erfolgt ab 01.01.2024 und ab 01.01.2025 jeweils eine pauschale Steigerung der Personalkosten um 5 % und der Sachkosten um 6 %.

Bei Leistungsangeboten, für welche bisher ein Investitionsaufwand vereinbart wurde, wird dieser unverändert fortgeschrieben.

Bei unterjährigen Vereinbarungsabschlüssen werden die für das Kalenderjahr zuvor genannten Prozentsätze entsprechend gewölftelt. Hierbei findet die kaufmännische Rundung bei zwei Kommastellen statt.

Ab 2024 wird die Höhe der Abwesenheitsvergütung für alle besonderen Wohnformen auf 95% der Fachleistung vereinheitlicht.

### **6. Vergütungsverhandlungen außerhalb des vereinfachten Verfahrens Teil E**

Für Leistungsangebote außerhalb der besonderen Wohnformen, für die bisher Vereinbarungen nach Teil D abgeschlossen wurden, können frühestens ab 01.01.2024 bzw. mit Auslaufen der aktuellen Vereinbarungen neue Vereinbarungen nach Teil E auf Grundlage von Vergütungsverhandlungen außerhalb des vereinfachten Verfahrens abgeschlossen werden.

Für die Angebote, die bisher nach Teil D vereinbart worden sind, gelten die Regelungen nach Teil D fort und die von der Kommission nach Teil C gefassten Beschlüsse.

Die unter Ziffer 4 benannten Leistungsanpassungen können im Rahmen der Verhandlungen nach Teil E berücksichtigt werden.

## **7. Geltungszeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2028**

Die in den Ziffern 7-10 getroffenen Regelungen zur pauschalierten Vergütungssteigerung treten am 01.01.2026 in Kraft und enden grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2028; ausgenommen sind Vereinbarungen, die vor Ablauf des 31.12.2028 beginnen und mit Laufzeitende im Kalenderjahr 2029 enden.

Leistungserbringer können frühestens ab dem 01.01.2026 bzw. mit Auslaufen der aktuellen Vereinbarungen am vereinfachten Verfahren teilnehmen.

Die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bis zum 30.09.2025, spätestens drei Monate vor Laufzeitbeginn, zu erklären.

Das vereinfachte Verfahren für die Fortschreibung der Personal- und Sachkosten und der Investitionsbetrag gilt für alle vom KSV Sachsen finanzierten Leistungen.

Für die unter Teil E Ziffer 3 Abs. 2 genannten Angebote, die bisher nach Teil D und Teil E vereinbart worden sind, gelten die Regelungen nach Teil D fort, zuzüglich der in den folgenden Ziffern genannten Vergütungssteigerungen sowie den von der Kommission nach Teil C gefassten Beschlüssen.

Für die Angebote, die bisher nach Teil B vereinbart worden sind, besteht die Möglichkeit, die Vergütungssteigerungen des Teil E Ziffer 8 ab 01.01.2026 analog anzuwenden.

## **8. Vergütungssteigerungen**

Bei unveränderter-Leistung erfolgt jeweils eine pauschale Fortschreibung der Vergütungen wie folgt:

### **8.1 Personalkosten**

01.01.-31.12.2026:	3,4 %
01.01.-31.12.2027:	3,2 %
01.01.-31.12.2028:	3,2 %

Die vorgenannten Werte erhöhen sich bei einem Vereinbarungszeitraum ab

18 Monaten	um	0,1 %	anteilig pro Jahr
24 Monaten	um	0,2 %	anteilig pro Jahr
36 Monaten	um	0,3 %	anteilig pro Jahr.

Die in dieser Ziffer genannten Prozentsätze sind entsprechend der vereinbarten Laufzeiten zu zwölfteln. Hierbei findet die kaufmännische Rundung bei zwei Kommastellen statt.

### **8.2 Sachkosten**

2,5 % pro Jahr

Dieser Prozentsatz ist entsprechend der vereinbarten Laufzeiten zu zwölfteln. Hierbei findet die kaufmännische Rundung bei zwei Kommastellen statt.

### **8.3 Investitionsbetrag**

Bei Leistungsangeboten, für welche bisher ein Investitionsaufwand vereinbart wurde, wird dieser unverändert fortgeschrieben.

#### **8.4 Abwesenheitsvergütung**

Ab 2026 wird die Höhe der Abwesenheitsvergütung für alle besonderen Wohnformen auf 95 % der Fachleistung vereinheitlicht.

#### **9. Abforderung von Unterlagen**

Bei Leistungsangeboten, die zum geplanten Laufzeitbeginn bereits drei Jahre in Folge an einer pauschalen Fortschreibung teilgenommen haben, sind auf Verlangen des für den Abschluss der Vergütungsvereinbarung zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe weitere Unterlagen vorzulegen.

#### **10. Vergütungsverhandlungen außerhalb des vereinfachten Verfahrens**

Für Leistungsangebote außerhalb der besonderen Wohnformen, für die bisher Vereinbarungen nach Teil D und Teil E abgeschlossen wurden, können frühestens ab 01.01.2026 beziehungsweise mit Auslaufen der aktuellen Vereinbarungen neue Vereinbarungen nach Teil E Ziffer 7 bis 9 auf Grundlage von Vergütungsverhandlungen außerhalb des vereinfachten Verfahrens abgeschlossen werden.

Für die Angebote, die bisher nach Teil D und Teil E vereinbart worden sind, gelten die Regelungen nach Teil D fort und die von der Kommission nach Teil C gefassten Beschlüsse.